



	Asylsuchende	Personen mit Schutzstatus S	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Ausländer_innen	Abgewiesene Asylsuchende
	Ausweis N (für Asylsuchende)	Ausweis S (für Schutzbedürftige)	Ausweis B (B-Flüchtling)	Ausweis F (F-Flüchtling)	Auweis F (F-Ausländer*in)	Keine Bewilligung/ Illegaler Aufenthalt , muss die Schweiz verlassen
Bewilligung	ab Kantonszuweisung, ausgestellt auf 1 Jahr, verlängerbar, nur gültig bis zum Abschluss des Asylverfahrens, auch wenn auf Ausweis späteres Datum vermerkt	ausgestellt für 1 Jahr, verlängerbar	ausgestellt für 1 Jahr, verlängerbar	ausgestellt für 1 Jahr, verlängerbar	ausgestellt für 1 Jahr, verlängerbar	Nothilfe/ Rückkehrhilfe/ Zwangsmassnahmen/ Ausschaffung möglich
	Art. 42 Asylgesetz (AsylG); Art. 30 AsylV 1, Art. 71a Abs. 1 lit. b VZAE	Art. 4 und Art. 66 ff. AsylG, Art. 45 AsylV 1	Art. 60 Abs. 1 AsylG	Art. 53/54 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 8 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	Art. 44 AsylG, Art. 41 Abs. 2 AIG; Art. 20 VVWAL, Art. 83 ff. AIG	Art. 81 ff AsylG; Art. 69 ff AIG
Flüchtlingseigenschaft	Wird geprüft	Bei Erteilung Status S: Flüchtlingseigenschaft wird nur anerkannt, wenn offensichtlich eine Verfolgung vorliegt (Art. 69 Abs. 2 AsylG) Bei Aufhebung Status S: Anhörung, wenn Hinweise auf Verfolgung vorliegen (Art. 76 Abs. 2 und 3 AsylG)	Ja	Ja	Nein	Nein
	Wird geprüft	Bei Erteilung Status S: Nein, ausser es liegt offensichtlich eine Verfolgung vor (Art. 69 Abs. 2 AsylG). Das Asylverfahren wird aber aufgeschoben und nach Aufhebung des S-Status fortgesetzt. Bei Aufhebung Status S: Asyl wird geprüft, wenn Hinweise auf Verfolgung vorliegen (Art. 76 Abs. 2 und 3 AsylG)	Ja Art. 60 Abs. 1 AsylG	Nein; aber vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Kein Asyl wegen vorliegen eines Asylausschlussgrund : Subjektive Nachfluchtgründe oder Asylunwürdigkeit Asylausschluss (Art. 53/54 AsylG)	Nein	Nein
Vollzug der Wegweisung	Wird geprüft	wird nicht geprüft während Schutzstatus S in Kraft Bei Aufhebung Status S: rechtliches Gehör wird gewährt Art. 76 Abs. 2 AsylG	Unzulässig Flüchtlingsrechtliches Refoulement-Verbot; völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz Art. 83 Abs. 3 AIG, Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	Unzulässig Flüchtlingsrechtliches Refoulement-Verbot; völkerrechtliche Verpflichtung der CH Art. 83 Abs. 3 AIG, Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 GFK	Unzulässig (mensenrechtliches Refoulement-Verbot, völkerrechtliche Verpflichtung der CH), unzumutbar oder unmöglich Art. 83 Abs. 2-4 AIG	Zulässig, zumutbar und möglich Art. 44 AsylG
Wie geht es weiter?	Entscheid über Eintreten, Asyl und Wegweisung	Bundesrat entscheidet über den Zeitpunkt der Aufhebung des Status S.	Möglichkeit, nach zehn Jahren mit B-Bewilligung die Niederlassung (C-Bewilligung) beim Kanton zu beantragen bei Fürsorgeunabhängigkeit und Integration. (Bei sehr guter Integration bereits nach fünf Jahren möglich.)	Möglichkeit, nach fünf Jahren Aufenthalt in CH eine B-Bewilligung im Rahmen der Härtefallprüfung zu beantragen, Kanton muss vertieft prüfen.	Möglichkeit, nach fünf Jahren Aufenthalt in CH eine B-Bewilligung im Rahmen der Härtefallprüfung zu beantragen, Kanton muss vertieft prüfen.	Kein Antragsrecht des abgewiesenen Asylsuchenden auf B-Bewilligung (=Humanitäre Bewilligung = Härtefallbewilligung). Der Kanton kann jedoch - wenn er möchte- frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt beim SEM eine Härtefallbewilligung beantragen. Die Voraussetzungen sind unter anderem, dass die Person fortgeschritten integriert ist und nie untertauchte, d.h. der Aufenthaltsort immer bekannt war.
		Wenn Status nach fünf Jahren nicht aufgehoben wurde, Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bis zum Entzug des S-Status. Möglichkeit eine B-Bewilligung im Rahmen der Härtefallprüfung zu beantragen (Art. 74 Abs. 2 AsylG) Wenn Status nach zehn Jahren nicht aufgehoben wurde, Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) Art. 76 Abs. 1, Art. 74 Abs. 3 AsylG	Art. 34 AIG; Art. 62 ff. AIG; Art.62 VZAE	Art. 84 Abs. 5 AIG ; Art. 31 VZAE	Art. 84 Abs. 5 AIG, Art. 31 VZAE	Die Praxis der Kantone ist unterschiedlich.
		Art. 76 Abs. 1, Art. 74 Abs. 3 AsylG	Art. 34 AIG; Art. 62 ff. AIG; Art.62 VZAE	Art. 84 Abs. 5 AIG ; Art. 31 VZAE	Art. 84 Abs. 5 AIG, Art. 31 VZAE	Art. 14 Abs. 2 AsylG, Art. 31 VZAE
Familiennachzug (Kernfamilie: Ehepartner und minderjährige unverheiratete Kinder)	Nein (Indirekt aus Art. 51 AsylG)	Ja. Der vorübergehende Schutz wird auch den Ehegatten oder eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern gewährt, wenn die Familienmitglieder gemeinsam in der Schweiz um Schutz ersucht haben oder wenn sie sich in der Schweiz wiedervereinen wollen, nachdem sie durch die Flucht getrennt wurden. Wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden, wird ihre Einreise in die Schweiz bewilligt	Ja. Werden in der Regel ins Asyl eingeschlossen (Familienasyl), sofern Familie vor der Flucht im Heimatstaat gegründet und durch Flucht getrennt wurde (Art. 51 AsylG); Wenn Familie erst nach Flucht aus Heimatland in Drittstaat gegründe wurde, ist alternativ nur der ausländerrechtlicher Familiennachzug für Personen mit B-Bewilligung möglich (Art. 44 AIG). Keine Wartefrist ist vorgesehen. Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsberechte Wohnung vorhanden, keine Sozialhilfebezug, keine Ergänzungsleistungen, Landessprache am Wohnort sprechend oder Anmeldung zu Sprachförderungsangebot (Art. 44 AIG). Familiennachzugsfristen beachten gemäss 47 AIG; 5 Jahre für Ehepartner und minderjährige Kinder unter 12-Jahren; Nur 1 Jahr für minderjährige Kinder über 12-Jahren. Gesuch stellen, selbst wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.	Voraussetzungen: Geeignete Wohnung; Sozialhilfeunabhängig; keine Ergänzungsleistung; Landessprache am Wohnort sprechend oder Anmeldung zu Sprachförderungsangebot; 3 Jahre Wartefrist nach Statuserteilung wird nicht mehr strikt angewandt. Gesuch um Familiennachzug muss bereits nach 1.5 Jahren geprüft werden, falls weiteres Warten im Einzelfall unverhältnismässig; Wichtig: Fristen für Familiennachzug nach Statuserteilung beachten: 5 Jahre für Ehepartner und minderjährige Kinder unter 12-Jahren; Nur 1 Jahr für minderjährige Kinder über 12-Jahren. Gesuch stellen, selbst wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sofortiger Einbezug anwesender Familienmitglieder in die vorläufige Aufnahme als Flüchtling -selbst bei illegaler Nachreise.	Voraussetzungen: Geeignete Wohnung; Sozialhilfeunabhängig; keine Ergänzungsleistung; Landessprache am Wohnort sprechend oder Anmeldung zu Sprachförderungsangebot; 3 Jahre Wartefrist nach Statuserteilung wird nicht mehr strikt angewandt. Gesuch um Familiennachzug muss bereits nach 1.5 Jahren geprüft werden, falls weiteres Warten im Einzelfall unverhältnismässig; Wichtig: Fristen für Familiennachzug nach Statuserteilung beachten: 5 Jahre für Ehepartner und minderjährige Kinder unter 12-Jahren; Nur 1 Jahr für minderjährige Kinder über 12-Jahren. Gesuch stellen, selbst wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.	Nein
	Prüfen: Familienzusammenführung unter der Dublin III VO, falls sich Kernfamilie in EU/EFTA-Staat noch im Asylverfahren befindet	Art. 71 AsylG und Art. 79a AsylG	Art. 51 AsylG; Art. 44 AIG	Art. 85c Abs.1-2 AIG	Art. 85c Abs.1-2 AIG	

Kantonswechsel	Nur aufgrund Einheit der Kernfamilie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Personen. Gesuch um Kantonswechsel kann vom SEM bewilligt werden, wenn beide Kantone zustimmen.	Schutzbedürftige halten sich im Kanton auf, dem sie zugeteilt wurden. Anspruch auf Kantonswechsel bei Trennung der Kernfamilie oder schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Personen. Ein Kantonswechsel kann vom SEM bewilligt werden bei Zustimmung beider Kantone: *bei Trennung der erweiterten Familie *Vereinigung von vulnerablen Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie *bei Sozialhilfeunabhängigkeit und Erwerbstätigkeit/Ausbildung von mindestens zwölf Monaten oder Unzumutbarkeit des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten.	Ja (Freizügigkeit aufgrund Genfer Flüchtlingskonvention), soll auch bei Fürsorgeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit nicht eingeschränkt werden	Gemäss Rechtsprechung und Lehre : Ja (Freizügigkeit aufgrund Genfer Flüchtlingskonvention), soll auch bei Fürsorgeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit nicht eingeschränkt werden (Art. 26 GFK, Art. 58 und 65 AsylG, Art. 37 Abs. 3 AIG) Gemäss neue AIG : nur wenn keine Fürsorgeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit (Art. 85b Abs. 5 und 37 Abs. 2 AIG)	Anspruch auf Kantonswechsel nach 12 Monaten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sowie Sozialhilfeunabhängigkeit oder Unzumutbarkeit des Arbeitswegs oder der Arbeitszeiten. Auch bei Trennung der Kernfamilie oder schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Personen.	Nein
	Art. 27 und 28 AsylG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV1	Art. 74 Abs. 1 AsylG, Art. 44 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 AsylV1	Art. 26 GFK, Art. 58 und 65 AsylG, Art. 37 Abs. 3 AIG		Art. 85b Abs. 1-4 AIG, Art. 67a VZAE	
Arbeit	Verbot während BAZ-Aufenthalt; danach AIG: Inländervorrang Vorgängige Bewilligungspflicht.	Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich Bewilligungspflicht, keine Wartefrist; Bewilligung zur vorübergehenden unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit kann ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Schutzstatus S erteilt werden	Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich Meldepflicht; orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen	Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit in ganzen Schweiz möglich Meldepflicht; orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen	Unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz möglich Meldepflicht; orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen	Nein: Schulbesuch der obligatorischen Schule und auch Schulreisen ins Ausland während dieser Zeit; Abschluss einer bereits begonnenen Lehre möglich (Art. 30a VZAE)
	Art. 43 Abs. 1 und 2 AsylG	Art. 75 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 VZAE (i.V.m. Art. 19 Bst. b und c AIG)	Art. 61 AsylG; Art. 65 VZAE	Art. 61 AsylG; Art. 65 VZAE	Art. 85a AIG; Art. 65 VZAE	
Sozialhilfe	Asylsozialhilfe, kantonale Unterschiede bei der Bemessung. Tiefere Ansätze als für einheimische Bevölkerung (je nach Kanton 20-60% tiefer).	Asylsozialhilfe, kantonale Unterschiede bei der Bemessung. Bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (d.h. in der Regel während der ersten fünf Jahre des Aufenthaltes) gleiche Regeln wie bei Asylsuchenden	Reguläre Sozialhilfe, Orientierung an SKOS-Richtlinien, gleiche Ansätze wie einheimische Bevölkerung gemäss kantonalem Recht.	Reguläre Sozialhilfe, Orientierung an SKOS-Richtlinien, gleiche Ansätze wie einheimische Bevölkerung gemäss kantonalem Recht.	Asylsozialhilfe, kantonale Unterschiede bei der Bemessung. Tiefere Ansätze als für einheimische Bevölkerung (je nach Kanton 20-60% tiefer).	Nein, nur Nothilfe. Kantonale Unterschiede bei der Bemessung. Die Nothilfe ist tiefer als die Asylsozialhilfe.
	Art. 82 Abs. 3 AsylG	Art. 82 Abs. 3 AsylG	Art. 81 AsylG; Art. 3 Abs. 1 AsylV2	Art. 81 AsylG; Art. 3 Abs. 1 AsylV2	Art. 82 Abs. 3 AsylG	Art. 82 Abs. 1, 4 AsylG; Art. 12 BV
Reisen ins Ausland	Nein; sehr restriktive Ausnahmen	Schutzbedürftige Personen riskieren die Aufhebung der Schutzgewährung, wenn sie sich lange oder wiederholt in ihrem Heimat- oder Herkunftsland aufhalten (ausser mit Bewilligung des SEM: Art. 78 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AsylG)	Keine Reise ins Heimatland	Keine Reise ins Heimatland	Reise ins Heimatland sehr restriktiv	
		Reise in Drittländer: Personen, welche in Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine den Schutzstatus S erhalten, dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer, die bei deren Schweizer Vertretung abgeklärt werden können.	Reise in Drittländer möglich: Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge	Reise in Drittländer möglich: Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge	Für Reisen in Drittländer ist ein Rückreisevisum notwendig. Dieses wird vom SEM nur in Ausnahmefällen gewährt. Zusätzlich braucht es ein gültiges Reisedokument.	Nein; nur Rückführung ins Heimatland
	Gesetzgeber plant generelles Reiseverbot.		Seit 1.4.2020: SEM könnte Reiseverbot (mit Ausnahmen) für Nachbarländer der Heimatländer falls nötig, um das Heimatreiseverbot besser durchzusetzen (Art.59c AIG). Bisher keine Länder genannt.	Seit 1.4.2020: SEM könnte Reiseverbot (mit Ausnahmen) für Nachbarländer der Heimatländer falls nötig, um das Heimatreiseverbot besser durchzusetzen (Art. 59c AIG). Bisher keine Länder genannt.	Geplant: Generelles Reiseverbot für Heimat- und Drittstaaten. Ausnahmen nur für Rückreisevorbereitung, weitere Ausnahmen noch nicht definiert.	
Integration	Art. 9 Abs. 1 RDV	Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG; Art. 9 Abs. 8 RDV	Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG	Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG	Art. 9 RDV	
	Beschäftigungsprogramme sowie eingeschränkter Zugang zu Sprachförderung, Bildung und Angeboten der frühen Kindheit	Programm "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S"; Fokus auf Massnahmen zu Spracherwerb, Zugang zum Arbeitsmarkt und Unterstützung von Familien und Kindern. Reduzierte Integrationspauschale (CHF 3'000/Jahr)	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz und kantonalen Integrationsprogrammen (KIP); Integrationspauschale Bund (CHF 18'000 einmalig)	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz und kantonalen Integrationsprogrammen (KIP); Integrationspauschale Bund (CHF 18'000 einmalig);	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz und kantonalen Integrationsprogrammen (KIP); Integrationspauschale Bund (CHF 18'000 einmalig);	Grundsätzlich kein Zugang zu staatlicher Integrationsförderung ausser Gewährleistung Schulunterricht für minderjährige Kinder
	Schule: Zugang Regelstrukturen	Schule und Ausbildung: Zugang Regelstrukturen und spezifische Integrationsförderung; Stipendien in den meisten Kantonen nicht möglich	Schule und Ausbildung: Zugang Regelstrukturen und spezifische Integrationsförderung; Stipendien möglich	Schule und Ausbildung: Zugang Regelstrukturen und spezifische Integrationsförderung; Stipendien möglich	Schule und Ausbildung: Zugang Regelstrukturen und spezifische Integrationsförderung; Stipendien in den meisten Kantonen nicht möglich	
Unterbringung	Art. 15 Abs. 5 VintA	Art. 58 Abs. 3 AIG	Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VintA	Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VintA	Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VintA	
	Ab Asylgesuch max. 140 Tage im Bundesasylzentrum, anschl. Zuweisung an Kanton. Bei absehbarem Vollzug der Wegweisung kann der Aufenthalt im BAZ verlängert werden (Art. 24 Abs. 3-5 AsylG).	Nach Registrierung im BAZ rasche Zuweisung in einen Aufenthaltskanton.	In der Regel Individualunterkünfte oder Wohngemeinschaften.	In der Regel Individualunterkünfte oder Wohngemeinschaften.	Kollektivunterkünfte oder Individualunterkünfte und Wohngemeinschaften.	Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion oder kantonale Rückkehrzentren.
	Im Zuweisungskanton in der Regel in Kollektivunterkünften.	Unterbringung in Kollektivunterkünften, Gastfamilien und Individualunterkünften möglich, abhängig vom Kanton.			Je nach Kanton müssen für den Auszug aus der Kollektivunterkunft bestimmte Bedingungen erfüllt sein (Aufenthaltsdauer, Sprachkompetenz, Erwerbstätigkeit etc.)	

Keine freie Wohnortswahl (Art. 24 Abs. 3-5 AsylG)	Keine freie Wohnortswahl bei Sozialhilfeabhängigkeit. Umsetzung abhängig vom Kanton.	Frei Wahl des Wohnorts innerhalb des Kantons. Bei Sozialhilfeabhängigkeit mit Berücksichtigung Vorgaben der Sozialhilfestelle.	Frei Wahl des Wohnorts innerhalb des Kantons. Bei Sozialhilfeabhängigkeit mit Berücksichtigung Vorgaben der Sozialhilfestelle.	Bei Sozialhilfeabhängigkeit kann ein Wohnort zugewiesen werden	
Art. 24 Abs. 3-5 AsylG	Art. 46 Abs. 3 AsylV1 in Verbindung mit Art. 42 und 28 AsylG	Art. 26 GFK	Art. 26 GFK; Art. 85 Abs. 5 AIG	Art. 85 Abs. 5 AIG	Art. 80 ff Asyl, Art. 12 BV